

Parlamentsdirektion
Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Via E-Mail an
stellungnahmen.petitionsausschuss@parlament.gv.at



**ÖSTERREICHZENTRUM
BÄR WOLF LUCHS**

Altirdning 11
8952 Irdning-Donnersbachtal
ZVR: 1822244074

Irdning-Donnersbachtal, 8. Juni 2021

Stellungnahme des Österreichszentrums Bär, Wolf, Luchs zu Petitionen:

- 17/PET-NR/2020: *Tiroler Almen erhalten und schützen*
- 21/PET-NR/2020: *Schutz der Bevölkerung, der Land- und Almwirtschaft, des Tourismus und des ländlichen Raumes vor großen Beutegreifern*
- 25/PET-NR/2020: *Steirische Almen erhalten und schützen*
- 28/PET-NR/2020: *Für ein erfolgreiches Wolfsmanagement in Oberösterreich*
- 29/PET-NR/2020: *Petition für eine wolfsfreie Bergland- und Almwirtschaft in Salzburg*

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Mail vom 22.03.2021 wurde das Österreichszentrum Bär, Wolf, Luchs über einen Beschluss des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen aufgefordert, eine Stellungnahme zu den im Betreff genannten Petition abzugeben. Da sich die Petitionen in ihren Anliegen stark ähneln, beantworten wir diese einheitlich mit diesem Schreiben.

Gemeinsam ist allen, welche die Petitionen unterzeichnet haben, die Sorge um unsere traditionelle Landwirtschaft und die damit verbundenen Werte, die unsere Kultur gerade im alpinen Bereich seit vielen Generationen prägen. Durch diese Werte entstand eine vielfältige Kulturlandschaft deren Erhaltung für Österreich von besonderer Bedeutung ist. Es muss daher ein wesentliches Ziel sein im Rahmen der bestehenden Gesetze Betroffene zu unterstützen und praxistaugliche Lösungen zu finden.

In allen genannten Petitionen, die sich gemeinsam den Schutz der Almen bzw. der österreichischen Kulturlandschaft zum Ziel gesetzt haben, werden drei zentrale Forderungen gestellt:

- Die Herabsetzung des Schutzstatus des Wolfes

- Eine leichtere Entnahmemöglichkeit von Wölfen
- Die Schaffung von „wolfsfreien Zonen“

Die Petitionen 17, 25 und 28 beschäftigen sich weiters mit Fragen des Tierwohls der Nutztiere im Zusammenhang mit deren Alping.

Die Herabsetzung des Schutzstatus des Wolfes

Österreich hat sich durch die Berner Konvention, die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der EU dazu verpflichtet, einen günstigen Erhaltungszustand für den Wolf und auch andere große Beutegreifer wiederherzustellen, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Der Wolf wird in der FFH-RL in Anhang II als „prioritäre Art“ gelistet und in auch Anhang IV angeführt. Nach Artikel 12 in Verbindung mit Anhang IV Buchstabe a) der FFH-RL ist der Wolf streng geschützt und „alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung“ sowie „jede absichtliche Störung“ sind verboten. Wölfe sind daher in allen österreichischen Bundesländern durch die EU-Recht umsetzenden jeweiligen Jagd- bzw. Naturschutzgesetze besonders geschützt. Eingriffe in diesen Schutz sind nur unter ganz bestimmten Bedingungen möglich. Bisher gibt es nur sehr wenige Entscheidungen des EuGH, wie die in der FFH-Richtlinie verwendeten Begrifflichkeiten zu verstehen sind, sodass hier derzeit noch ein Interpretationsspielraum besteht.

Eine Herabsetzung des Schutzstatus des Wolfes in der FFH-RL und der Berner Konvention an sich würde nur eingeschränkte Bejagungsmöglichkeiten schaffen, da dies nur bei günstigem Erhaltungszustand und Verbleib in diesem möglich wäre.

Der Wolf befindet sich in Österreich aber nach derzeit gängiger Interpretation des Begriffes nicht im günstigen Erhaltungszustand.

Nach aktuellen eigenen Zahlen kann in Österreich von ca. 30-50 sich zumindest zeitweise aufhaltenden Wölfen ausgegangen werden. Für das Jahr 2020 (Kalenderjahr) wurden 22 Individuen eindeutig genetisch nachgewiesen. Die Zahl wird allerdings in den nächsten Jahren steigen. Rudel gibt es aktuell nur außerhalb der alpinen Zone im nördlichen Niederösterreich. Neben dem seit 2016 stabilen Rudel am Truppenübungsplatz Allentsteig, gibt es je nach Jahren unterschiedlich Hinweise auf zwei bis drei weitere Rudel oder zumindest Paare im Grenzgebiet zu Tschechien bzw. zum nördlichen Oberösterreich, die sich aber bis jetzt nicht dauerhaft etablieren konnten. Der überwiegende Anteil von den in Österreich auftretenden Wölfen sind derzeit wandernde Einzeltiere, so wurden z. B. von den 2020 22 genetisch eindeutig identifizierten Individuen 15 vorher noch nie bei uns nachgewiesen.

Abschließend ist anzumerken, dass das Ergebnis des im Rahmen des REFIT-Prozesses (2014-2016) durchgeführten Fitness Checks zur FFH-RL dazu führte, dass weder diese noch deren Anhänge derzeit geändert werden sollen, was Vertreter der Kommission auch immer wieder in den letzten Jahren zB in Beantwortung von Petitionen an das Europaparlament bekräftigt haben.

Eine leichtere Entnahmemöglichkeit von Wölfen

Nach Artikel 16 Abs.1 lit. a -e FFH-RL sind bereits aktuell Ausnahmen vom strengen Schutz möglich, „sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die

Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“.

Gründe für die angeführten Eingriffe reichen vom Erhalt der öffentlichen Sicherheit bis zu einem überwiegenden öffentlichen Interesse, womit auch die Vermeidung von beträchtlichen Schäden am Viehbestand umfasst ist. Die Beurteilung, ob Voraussetzungen für eine legale Entnahme vorhanden sind, liegt bei den zuständigen Behörden. Wenn keine gelinderen Mittel greifen, ist auch derzeit schon trotz ungünstigem Erhaltungszustand die Entnahme möglich, wenn dadurch die Entwicklung hin zu einem günstigen Erhaltungszustand nicht gefährdet ist.

Die Schaffung von „wolfsfreien Zonen“

Über die Einrichtung von wolfsfreien Zonen vertritt die Europäische Kommission eine klare ablehnende Haltung, die aus einem ihrer Schreiben vom 7. August 2020 (Zl. E-003629/2020), zu einer derartigen Anfrage an sie aus Tirol hervorgeht. Diese Haltung wird unter anderem mit der Möglichkeit von gelinderen/ anderen Mitteln zur Abwendung von Schäden, durch zu erwartende mögliche negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand und dem Erfordernis Einzelfallüberprüfungen vorzunehmen, begründet. Zum gleichen Ergebnis kommen verschiedene andere Rechtsgutachten wie etwa vom Verfassungsdienst des Deutschen Bundestages.

Die Kommission unterstützt und fördert deshalb Herdenschutzmaßnahmen. Eine breite Anwendung von Herdenschutzmaßnahmen ist notwendig, da die Ausschöpfung gelinderer Mittel eine Grundlage für alle weiteren möglichen Maßnahmen bildet, da immer die Frage nach anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen in einem Verfahren, das in den Schutzstaus eingreift, gestellt werden wird (siehe auch den Punkt zur leichteren Entnahmemöglichkeit von Wölfen).

Anzumerken ist weiters, dass nach vorliegenden Zahlen des Österreichzentrums, gewonnen aus den Daten der Rissbegutachter der Bundesländer, in den fünf Jahren 2016 bis 2020 rund 40% der Schafe **nicht** in Almgebieten gerissen wurden. Das zeigt, dass Herdenschutz auch unbedingt auf Heimweiden und im Tal sinnvoll und notwendig ist.

Fragen des Tierwohls

Dazu wird auf § 19 TSchG hingewiesen, der vorsieht, dass Tierhalter ihre Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und so weit wie möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen sind. Diese Regelung normiert die Verhaltensregeln von betroffenen Landwirten, die natürlich immer bemüht sein werden ihre Tiere zu schützen, was aber auch immer eine Abwägung bedeutet. Auch hier gilt es auf Basis der bestehenden Gesetze bestmögliche Hilfestellung zu bieten, damit ein sicherer Weidegang möglich ist,

Wolfsmanagement in Österreich

Richtlinien und Empfehlungen für den Umgang mit dem Wolf existieren in Österreich seit 2012. Das Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs hat im Laufe des letzten Jahres diese Grundlagen und Empfehlungen zum Wolfsmanagement in Österreich nun aktualisiert und überarbeitet. Die

aktualisierte Version „Wolfsmanagement in Österreich - Grundlagen und Empfehlungen“ wurde im Juni 2021 beschlossen und steht spätestens ab Juli 2021 zur Verfügung.

In diesen Prozess waren die Bundesländer Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien sowie Vertreter der Landwirtschaft, wesentlicher Naturschutzorganisationen und der Jagd direkt eingebunden. Zusätzlich gab es ein ergänzendes Stellungnahmeverfahren, in welchem allen Vereinsmitgliedern die Möglichkeit gegeben wurde, sich mit Anregungen und Ergänzungen einzubringen.

Mit diesen Empfehlungen wird den Bundesländern ein zeitgemäßes Werkzeug in die Hand gegeben, entsprechende Schritte für ein angepasstes Wolfsmanagement einzuleiten. Darin sind zum Beispiel auch klare Handlungsanweisungen enthalten, wie in unterschiedlichen Situationen mit Wölfen reagiert werden kann.

Bei Bedarf stehen wir Ihnen gerne für Rückfragen oder als Experten im Nationalrat zur Verfügung.

mit freundlichen Grüßen,

Der Obmann:

Mag. Klaus Pogadl,

Obmann Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs